

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0180/18	29.06.2018
zum/zur		
F0131/18 – Fraktion DIE LINKE/future!, SR Hempel		
Bezeichnung		
Subsidiaritätsprinzip bei Vormündern?		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	17.07.2018	

Vormundschaften in Magdeburg – Subsidiaritätsprinzip

Wenn Eltern das Sorgerecht nicht ausüben können, wird für junge Menschen ein Vormund bestellt. Der Soziale Dienst des Jugendamtes schlägt dabei dem Gericht einen geeigneten Sorgeberechtigten vor. Die Entscheidung über die Vormundschaft trifft das Familiengericht, das nicht an den Vorschlag des Jugendamtes gebunden ist. Grundsätzlich ist hierbei zwischen vier Arten von Vormundschaften zu unterscheiden:

- Einzelvormundschaften, die von Verwandten oder Bekannten des Mündels geführt werden (bspw. Großeltern, die die elterliche Sorge übernehmen)
- Einzelvormundschaften durch ehrenamtliche Vormünder
- Vereinsvormundschaften
- Amtsvormundschaften

Grundsätzlich gehen dabei Einzelvormundschaften der Vereins- oder Amtsvormundschaft vor (§ 1791a BGB). Letztere sind gleichrangig zu behandeln.

Im Folgenden werden die Fragen beantwortet.

Fragen 1, 2 und 4:

Wie viele Mündel wurden durch wie viele VbE als Amtsvormundschaften zum Zeitpunkt 31.5.2018 betreut? Wie viele sind es augenblicklich?

Wie viele Mündel werden zum selben Zeitpunkt durch ehrenamtliche Vormünder betreut und bei wie vielen Mündeln liegt zu diesem Zeitpunkt eine Betreuung durch einen Vereinsvormund vor?

Sind dem Familiengericht im Zeitraum 1.1.2015 - 31.5.2018 Einzelvormünder/Vereinsvormünder für UMA durch das Jugendamt vorgeschlagen wurden und wenn ja, wie viele. Und in wie vielen Fällen wurden dem Familiengericht im gleichen Zeitraum Amtsvormundschaften vorgeschlagen?

Antwort:

Übersicht über die in Magdeburg am 31.05.2018 geführten Vormundschaften		
	Anzahl am 31.05.2018	VbE
Einzelvormundschaften aus dem sozialen Umfeld des jungen Menschen	Rd. 60*	
Einzelvormundschaften durch ehrenamtliche Vormünder	37	
Vereinsvormundschaften	18	
Amtsvormundschaften	166	4,63**

* Auskunft des Familiengerichts Magdeburg

** tatsächliche Stellenbesetzung

Übersicht über die in Magdeburg in der Zeit vom 01.01.2015 – 31.05.2018 vorgeschlagenen Vormundschaften für UMA	
	Anzahl
Einzelvormundschaften aus dem sozialen Umfeld des jungen Menschen	22
Einzelvormundschaften durch ehrenamtliche Vormünder	44
Vereinsvormundschaften	46
Amtsvormundschaften	90

Frage 3:

Wie gewährleistet die Stadt hier das Subsidiaritätsprinzip - Einzelvormundschaft vor Vereinsvormundschaft vor Amtsvormundschaft?

Antwort:

Dem Subsidiaritätsprinzip wird grundsätzlich Rechnung getragen, indem in allen Sorgerechtsverfahren zunächst geprüft wird, ob das Sorgerecht durch einen Einzelvormund übernommen werden kann. Ist dies der Fall, wird ein Einzelvormund vorgeschlagen. Häufige Konstellationen in diesem Zusammenhang sind:

- Verwandte, die die Vormundschaft bei Ausfall des Sorgeberechtigten oder Minderjährigkeit der Mutter übernehmen
- Pflegeeltern, die die elterliche Sorge für das Pflegekind übernehmen
- Ehrenamtliche Vormünder bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Voraussetzung ist allerdings, dass ein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist, der das Sorgerecht tatsächlich ausüben kann. Dies ist noch zu häufig nicht der Fall. Es wäre daher wünschenswert, weitere ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen. Aktuell wird in diesem Zusammenhang gemeinsam mit Refugium e. V. für ehrenamtliche Vormundschaften geworben. Ein Vorbereitungsseminar für ehrenamtliche Vormünder ist im September in Planung. Eine Infoveranstaltung hat bereits stattgefunden.

Eine weitere Voraussetzung für die Einzelvormundschaft ist, dass es im Interesse und zum Wohl des Kindes nicht nötig ist, einen institutionellen Vormund zu benennen. In einzelnen Fallkonstellationen kann die Vertretung durch einen professionellen Vormund im Verhältnis zur Einzelvormundschaft auch die bessere Alternative sein und dem Kindeswohl dienen.

Fragen 5 und 6:

Wie wird durch die Amtsvormünder eine adäquate Betreuung und Unterstützung der UMA gewährleistet bei der Beantragung von Hilfen nach SGB VIII, beim Hilfeplangespräch? Wie stellen die Amtsvormünder ausreichend Kenntnis über den einzelnen UMA sicher, so dass sie diesen auch entsprechend individuell unterstützen und vertreten können?

Sehen Sie einen Interessenskonflikt bei Amtsvormündern als Angestellte des öffentlichen Dienstes der Stadt und damit den Weisungen der Dienstvorgesetzten untergeben und in ihrem Entscheiden und Bedarfsanzeigen für UMA? - Bspw. knappe Kassen der Jugendhilfe und damit die Aufforderung durch Vorgesetzte keine Leistungen nach § 41 SGB VIII zu gewährleisten? (Bitte begründen).

Antwort:

In Vereins- und Amtsvormundschaften wird die adäquate Betreuung der Mündel gewährleistet, indem mindestens monatliche Kontakte – in etlichen Fällen auch häufiger – mit den jungen Menschen stattfinden und alle wichtigen Fragen mit den Mündeln ausführlich erörtert werden.

Hierbei wird kein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben des Jugendamtes gesehen. Die Vormünder agieren weisungsfrei, da sie die Interessen der von ihnen vertretenen jungen Menschen auch gegenüber der Stadtverwaltung geltend machen müssen und die Mündel in sozialrechtlichen oder ausländerrechtlichen Fragen vertreten. Organisatorisch sind sie vom Sozialen Dienst des Jugendamtes, der die Aufgaben des Sozialleistungsträgers wahrnimmt, getrennt.

Frage 7:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Refugium e. V., die landesweit einer der wichtigsten und professionellsten Akteure bei Vormundschaften sind?

Antwort:

Mit Refugium e. V. wird gut zusammengearbeitet. Seit 2015 werben die Landeshauptstadt und Refugium e. V. gemeinsam für ehrenamtliche Vormundschaften, führen Seminare, Erfahrungsaustausche und andere Veranstaltungen für ehrenamtliche Vormünder durch und beraten die ehrenamtlichen Vormünder.

Borris